

Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

(§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB)

und

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

(§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat am 25.06.2019 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im großen Dühlfeld“ gefasst. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. In diesem Zusammenhang wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

<p style="text-align: center;">Bebauungsplan Nr. 1 „Im großen Dühlfeld“ - 10. Änderung -</p>

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Schulsporthalle. Zu diesem Zweck ist im Nahbereich der südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen mit den damit verbundenen Baugrenzen vorgesehen.

Die Höhe der baulichen Anlage wird durch die konstruktiven Anforderungen und Ausstattungen einer Schulsporthalle bestimmt. Mit Blick auf die Berücksichtigung nachbarlicher Belange hält die dem südlich angrenzenden Wohngebiet zugewandte Baugrenze einen Abstand von 15 m. Die Erschließung der Schulsporthalle erfolgt über die bestehende Zufahrt Am Ziegenbach mit Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (L 370 Dühlfeld).

Die erforderlich Ver- und Entsorgungsanlagen werden über die bestehenden Flächen bis zur Schulsporthalle geführt. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Rahmeneingrünung und zum Erhalt bestehenden Gehölzbestände werden in die Bebauungsplanänderung unverändert übernommen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.

Für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im großen Dühlfeld“ wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Sachsenhagen, den 15.07.2019
Der Stadtdirektor

(Behrens)